

## Beglaubigte Abschrift

7 T 103/18  
16 M 461/17  
Amtsgericht Kempen



## Landgericht Krefeld

### Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

des ~~Heinrich Krefeld, geb. am 14.01.1924, 41924 Nettetal,~~

Gläubigers,

Verfahrensbevollmächtigte: Bremer Inkasso, Leerkämpe 12, 28259 Bremen,

gegen

Heinrich Krefeld, geb. am 14.01.1924, 41924 Nettetal,

Schuldner,

#### Beteiligt:

1. Der Bezirksrevisor bei dem Landgericht Krefeld (zu Az.: 560 E 10 - 48/17),  
Nordwall 131, 47798 Krefeld,

Beschwerdeführer,

2. ~~Heinrich Krefeld, geb. am 14.01.1924, 41924 Nettetal,~~  
Krefelder Weg 6, 47906 Kempen,

Obergerichtsvollzieher,

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld  
am 02.07.2018

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Bächler, den Richter am Landgericht  
Kühn und den Richter am Landgericht Jonas

**beschlossen:**

Das Verfahren wird zur Entscheidung auf die Kammer übertragen.

Die Beschwerde des Bezirksrevisors des Landgerichts Krefeld gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kempen vom 06.06.2018 – Az.: 16 M 461/17 – wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ist gebührenfrei.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Die weitere Beschwerde wird zugelassen.

Beschwerdewert: 62,85 EUR

**Gründe:**

I. Die damaligen Gläubiger-Vertreter, Rechtsanwälte Göbbels & Partner GbR, haben in zwei gesonderten Anträgen unter Beifügung der jeweiligen Titel, nämlich ein Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Kempen vom 26.04.2016 (Az.: 13 C 293/15) und ein Kostenfestsetzungsbeschluss vom 28.10.2016, den Obergerichtsvollzieher Buckenhüskes mit der Zwangsvollstreckung beauftragt. Beide Aufträge wurden unter dem 03.03.2017 erstellt und gingen ausweislich des Eingangsstempels unter dem 06.03.2017 bei dem Obergerichtsvollzieher ein. Der Auftrag hinsichtlich des Anerkenntnisurteils sollte dabei die Abnahme der Vermögensauskunft, den Erlass eines Haftbefehls, die Pfändung körperlicher Sachen und die Einholung der Auskünfte Dritter umfassen, der Auftrag hinsichtlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses war identisch mit Ausnahme der Einholung der Auskünfte Dritter. Das Verfahren hinsichtlich der Vollstreckung aus dem Anerkenntnisurteil wurde bei dem Obergerichtsvollzieher unter dem Aktenzeichen DR II 208/17 geführt und das hinsichtlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses unter dem Aktenzeichen DR II 209/17.

Über die erfolglose Vollstreckung in das bewegliche Vermögen und das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft fertigte der Obergerichtsvollzieher unter dem Dienstregister DR II 209/17 sein Protokoll.

Im Verfahren DR II 208/17 und im Verfahren DR II 209/17 erstellte er sodann jeweils eine Kostenrechnung in Höhe von 62,85 EUR.

Die Gläubigerin zahlte die Kosten in der Sache DR II 208/17, verwehrte sich jedoch gegen die Kostentragung in der Sache DR II 208/17, weil aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar sei, warum sie für eine Sache zweimal zahlen solle.

Der Obergerichtsvollzieher bestand auf Zahlung auch der zweiten Rechnung. Zwar habe der Schuldner die Vermögensauskunft nur einmal abgegeben, aber jede Sache

sei gesondert in das Schuldnerverzeichnis beim Zentralen Vollstreckungsgericht Hagen eingetragen worden. Dass eine getrennte Auftragserteilung gewünscht gewesen sei, ergebe sich auch daraus, dass die Rechtsanwälte Göbbels ihre Rechtsanwaltsgebühren für jedes Verfahren gesondert angesetzt hätten.

Gegen die Kostenrechnung in der Sache DR II 208/17 legte der Gläubiger, vertreten durch seine jetzige Verfahrensbevollmächtigte, Erinnerung ein. Zur Begründung führte er aus: Selbst wenn für jeden Titel ein Vollstreckungsauftrag ausgefüllt worden sei, so würden beide Aufträge doch das Datum 03.03.2017 tragen. Es handele sich daher um denselben Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt werde (§ 3 Nr. 2 GvKostG). Der Umstand, dass die bisherigen Gläubigervertreter doppelte Gebühren abgerechnet hätten, hätte allenfalls zur Zurückweisung führen müssen, indiziere aber nicht, dass zwei gesonderte Vollstreckungsaufträge hätten erteilt werden sollen.

Der Erinnerung half der Obergerichtsvollzieher mit Schreiben vom 13.11.2017 nicht ab. Zur Begründung führte er aus, gemäß § 3 Abs. 2 GvKostG handele es sich um denselben Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher in einem Auftrag gleichzeitig zur Vollstreckung mehrerer Titel beauftragt werde. Vorliegend seien jedoch zwei gesonderte Aufträge erteilt worden, die von ihm auch jeweils gesondert bearbeitet worden seien.

Letzterer Ansicht schloss sich auch der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 21.11.2017 an (Bl. 3 GA).

Das Amtsgericht Kempen hat den Obergerichtsvollzieher Bückenhüskes auf die Erinnerung der Gläubigerin hin mit Beschluss vom 06.06.2018 angewiesen, die beiden Auftragsschreiben des Gläubigers vom 03.03.2017 (DR II 208/17 und DR II 209/17) als einheitlichen Auftrag abzurechnen (Bl. 23 GA). Das Amtsgericht hat die Beschwerde zugelassen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Bezirksrevisors vom 15.06.2018 (Bl. 30 GA). Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Gerichtsvollzieher vorliegend davon habe ausgehen dürfen, dass zwei separate Aufträge gestellt werden sollten. Hierfür könnten aus Sicht des Auftraggebers verschiedene Gründe gegeben sein, die als solche für den Gerichtsvollzieher nicht nachvollziehbar seien. Bei einem anwaltlich vertretenen Gläubiger könne aber davon ausgegangen werden, dass dieser die Anträge so gestellt habe, wie es beabsichtigt gewesen sei. Darauf deute schließlich auch die Abrechnung der RVG-Gebühren in beiden Sachen hin.

Das Amtsgericht Kempen hat der Beschwerde mit Beschluss vom 21.06.2018 (Bl. 29 Rs) nicht abgeholfen und sie dem Landgericht Krefeld, Beschwerdekammer, zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die Beschwerde der Staatskasse ist gemäß §§ 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG i.V.m. § 5 Abs. 4 S. 5 GKG, § 567 ff ZPO zulässig.

a) Die Staatskasse ist gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG beschwerdebefugt.

b) Das Amtsgericht hat die Beschwerde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG i.V.m. § 66 Abs. 2 S. 2 GKG bereits im angefochtenen Beschluss zugelassen.

2. Die gem. § 568 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ZPO auf die Kammer übertragene Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Die Kammer stimmt mit der Einschätzung des Amtsgerichts überein, dass vorliegend ein einheitlicher Auftrag im Sinne der §§ 3, 10 GvKostG gegeben ist.

a) Dem Willen des Gesetzgebers bei der Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19.04.2001 entsprach es bereits, dass einem Auftrag auch mehrere Vollstreckungstitel zugrunde liegen können (LG Karlsruhe, Beschluss v. 08.01.2003, Az.: 11 T 154/02, zitiert nach juris Rdnr. 3; LG Hamburg, Beschluss vom 13.02.2002, Az.: 314 T 195/01, zitiert nach juris Rdnr. 15). Dies ergibt sich nun ausdrücklich aus § 3 Abs. 1 S. 1 Hs 2 GvKostG. Dabei muss es sich um Titel desselben Gläubigers handeln (NK-GK/Kessel, 2. Aufl., § 3 GvKostG, Rdnr. 10). Letztere Voraussetzung ist vorliegend gegeben, es handelt sich um zwei Titel desselben Gläubigers.

b) Unerheblich für die Frage, ob vorliegend ein einheitlicher Auftrag oder zwei gesonderte Aufträge vorliegen, ist, dass der Obergerichtsvollzieher beide Aufträge gesondert in die Schuldnerkartei eingetragen hat.

In § 3 Abs. 1, S. 1 GvKostG ist normiert, dass "der Auftrag" sich auf eine oder mehrere Amtshandlungen richtet. Daraus wird deutlich, dass der Gerichtsvollzieher in Erledigung des einen Auftrages möglicherweise mehrere Amtshandlungen durchzuführen hat, gleichwohl aber die Gebühr für die gegebenenfalls mehreren Amtshandlungen nur einmal erheben kann. Insofern ist der Auftrag/Antrag entscheidend, nicht aber die Zahl der Amtshandlungen. Dies wird verstärkt durch die Regelung des § 3 Abs. 2 GvKostG. Hier ist bestimmt, dass jeweils mehrere Amtshandlungen, mit denen der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wurde, als derselbe Auftrag gelten (LG Hamburg, Beschluss vom 13. Februar 2002 – 314 T 195/01 –, Rn. 15, juris).

c) Auch der Umstand, dass die damaligen Verfahrensbevollmächtigten in beiden Sachen Rechtsanwaltsgebühren geltend gemacht haben, vermag keinen Hinweis darauf zu geben, dass vorliegend von zwei separaten Aufträgen ausgegangen werden musste. Insoweit sah bereits das verwendete Auftragsformular unter "Q" die Rubrik "Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)" vor. Bei Stellung zweier Anträge durch einen Rechtsanwalt war es daher nur konsequent, diese Rubrik zweifach auszufüllen.

c) Abzustellen ist daher auf den Auftrag zur vorzunehmenden Amtshandlung.

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG lautet:

"Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, mehrere Vollstreckungshandlungen gegen denselben Vollstreckungsschuldner [...] auszuführen."

Hierzu heißt es in DB-GvKostG (Zu § 3) Nr. 2 (3):

"Es handelt sich grundsätzlich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die Vermögensauskunft abzunehmen."

Das GvKostG definiert den Begriff der Gleichzeitigkeit selbst nicht und auch in der Literatur zum GvKostG findet sich keine Definition. Bereits aus dem Begriff der Gleichzeitigkeit folgt, dass der zeitliche Ablauf eines Auftragseingangs hier von entscheidender Bedeutung ist. "Gleichzeitig" wird sprachlich definiert mit den Begriffen "zum selben Zeitpunkt", "etwas findet in demselben Moment statt", "zur gleichen Zeit" (NK-GK/Kessel, 2. Aufl., § 3 GvKostG, Rdnr. 25).

Vorliegend sind beide Aufträge unter dem 03.03.2017 erstellt und am selben Tag, dem 06.03.2018, bei dem Obergerichtsvollzieher Buckenhüskes eingegangen. Damit sind beide Aufträge gleichzeitig eingegangen.

Im Übrigen wird den Ausführungen des Amtsgerichts Kempen im angefochtenen Beschluss gefolgt. Die objektive Sachlage hätte für den Obergerichtsvollzieher zumindest die Nachfrage nahelegen müssen, ob eine Auftragstrennung vorliegend tatsächlich gewollt war. Art der Titel, zeitliche Abfolge des Auftragseingangs und beauftragte Vollstreckungshandlungen gaben zumindest aus Sicht des Gerichtsvollziehers keinen nachvollziehbaren Grund für eine Auftragstrennung.

Vor diesem Hintergrund ist vorliegend von einem einheitlichen Auftrag auszugehen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 95 Abs. 2 GvKostG, 5 Abs. 6 GKG.

Der Beschwerdewert ergibt sich als Differenz der festgesetzten Kosten von 125,70 EUR zu den festzusetzenden Kosten von 62,85 EUR bei Berücksichtigung eines einheitlichen Antrags.

Die weitere Beschwerde war gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG i.V.m. § 66 Abs. 4 GKG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zuzulassen.

Büchler

Kühn

Jonas

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Krefeld

